

Wichtige Berechnungswerte 2016 auf einen Blick

Stand 14. Juli 2016

Für die KVK ZusatzRente (Pflichtversicherung) / Abrechnungsverband I)

Umlagesatz Abrechnungsverband I		6,50 %
- Arbeitgeberanteil an der Umlage		5,85 %
- Arbeitnehmeranteil an der Umlage		0,65 %
Sanierungsgeld		abhängig vom Mitglied
Höchstbetrag für die Steuerfreiheit des Arbeitgeberanteils an der Umlage (§ 3 Nr. 56 EStG)	monatlich bis jährlich bis	124,00 Euro 1.488,00 Euro
Höchstbetrag des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, das als „steuerfrei“ mit dem Steuermerkmal 11 gemeldet werden kann		22.892,31 €
Höchstbetrag für die Pauschalversteuerung des Arbeitgeberanteils an der Umlage (§ 16 Abs. 2 ATV-K)		
- für tarifgebundene Arbeitgeber	monatlich	89,48 Euro
- für nicht tarifgebundene Arbeitgeber	monatlich jährlich	146,00 Euro 1.752,00 Euro

Für die KVK ZusatzRente (Pflichtversicherung) / Abrechnungsverband II

Beitragssatz Abrechnungsverband II		4,80 %
Grenze für Steuer- u. Sozialversicherungsfreiheit des Pflichtbeitrages im Abrechnungsverband II nach § 3 Nr. 63 EStG	jährlich	2.976,00 Euro (+ 1.800 € zusätzlich steuerfrei bei Neuzusagen ab 01.01.2005)

Für die KVK ZusatzRente (Pflichtversicherung) / beide Abrechnungsverbände

Höchstgrenze für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt (§ 62 Abs. 2 Satz 3 d. Satzung)	monatlich im Zuwendungsmonat	15.500,00 Euro 31.000,00 Euro
Grenzwert für die Ermittlung der zusätzlichen Umlage (§ 76 der Kassensatzung seit 01.07.07 Entgeltgrenze Verg.Gr. 15 Stufe 6 TVöD – 1,133- fach)	ab 01.01.2016 monatlich ab 01.03.2016 monatlich im Monat der Jahressonderzahlung	7.005,57 Euro 7.173,70 Euro 11.376,77 Euro
Beitragsbemessungsgrenze gesetzliche Rentenversicherung Arbeiter und Angestellte (West)	monatlich jährlich	6.200,00 Euro 74.400,00 Euro

Für die KVK ZusatzRentePlus

Entgeltumwandlung

Steuerfreie <u>und</u> sozialversicherungsfreie Obergrenze nach § 3 Nr. 63 EStG / § 1 Abs. 1 Ziff. 9 SvEV	jährlich	2.976,00 Euro
Zusätzlicher steuerfreier Betrag bei erstmaliger Entgeltumwandlungsvereinbarung nach dem 31.12.2004 nach § 3 Nr. 63 EStG	jährlich	1.800,00 Euro
Mindestbeitrag Entgeltumwandlung (1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV)	jährlich	217,88 Euro

"Riester-Förderung"

Mindesteigenbeitrag für die volle Zulage nach § 86 EStG	jährlich	4 % des sozialvers.-pflichtigen Vorjahreseinkommens abzüglich Zulagen
Maximal förderfähiger Betrag nach § 10 a EStG (Sonderausgabenabzug)	jährlich	2.100,00 Euro
Grundzulage nach § 84 EStG	jährlich	154,00 Euro
Grundzulage für unter 25-Jährige nach § 84 Satz 2 EStG	einmalig im ersten Jahr	354,00 Euro
Kinderzulage für bis zum Jahr 2007 geborene Kinder nach § 85 EStG	jährlich, je Kind	185,00 Euro
Kinderzulage für ab dem Jahr 2008 geborene Kinder nach § 85 Satz 2 EStG	jährlich, je Kind	300,00 Euro
Sockelbetrag nach § 86 EStG	jährlich	60,00 Euro